

»» Bisher nur wenige KMU von Banken auf Nachhaltigkeitsinformationen angesprochen – Bedarf dürfte aber zunehmen

Nr. 453, 29. Februar 2024

Autorin: Dr. Juliane Gerstenberger, Telefon 069 7431-4420, juliane.gerstenberger@kfw.de

Bei der Transformation der Wirtschaft hin zu Klimaneutralität spielt das Finanzsystem eine wichtige Rolle. Denn um den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu stemmen, bedarf es der Mobilisierung von Kapital in nicht unerheblichem Umfang. Beginnend mit dem im Jahr 2018 beschlossenen europäischen Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ wurde in den vergangenen Jahren ein regulatorischer Rahmen geschaffen, der darauf abzielt, in der EU ein „nachhaltiges“ Finanzwesen aufzubauen und Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu lenken.

Dabei verpflichten regulatorische Neuerungen Finanzinstitute einerseits zu einer umfangreicheren Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit ihrer Geschäftstätigkeit (CSR-Berichtspflicht). Andererseits wird regulatorisch von den Banken auch eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Geschäftsaktivitäten eingefordert. Die Erfüllung dieser regulatorischen Vorgaben wird mit einem erhöhten Informationsbedarf zwischen Finanzinstituten und Kunden einhergehen.

Für den Mittelstand haben Nachhaltigkeitsinformationsanfragen seitens der Banken bislang noch eine geringe Rolle gespielt. Die Ergebnisse einer Sonderbefragung zum KfW-Mittelstandspanel im September 2023 zeigen: Bisher wurde nur bei rund jedem sechsten mittelständischen Unternehmen in Kreditverhandlungen (16 %) das Thema Nachhaltigkeit adressiert. Dies betraf insbesondere größere Mittelständler mit mehr als 50 Beschäftigten – in diesem Segment lag der Anteil bei 45 %. Im Segment der Kleinunternehmen mit weniger als 5 Beschäftigten wurde nur rund jedes zehnte Unternehmen im Rahmen von Finanzierungsgesprächen bereits auf Nachhaltigkeitsinformationen angesprochen (12 %). Ein Grund für die Größenklassenunterschiede dürfte sein, dass Finanzinstitute in ihrem Nachhaltigkeitsreporting bisher nur Positionen ggü. solchen Unternehmen berücksichtigen müssen, die selbst einer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Dies traf bisher ausschließlich auf große Unternehmen zu.

Mit fortschreitendem Implementierungsprozess von regulatorischen Vorgaben dürfte der Bedarf der Finanzinstitute an Nachhaltigkeitsinformationen ihrer Kunden in den kommenden Jahren jedoch weiter steigen. In der Folge werden sich auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zukünftig stärker mit ihrem Nachhaltigkeitsprofil auseinandersetzen und entsprechende Informationen und Daten strukturiert erfassen müssen

– auch wenn sie selbst direkt keiner regulatorischen Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. In welchem Umfang und mit welchem Fokus dies sein wird, ist aktuell jedoch noch offen.

Thema Nachhaltigkeit wird für Kreditinstitute wichtiger ...

Seit Beginn des Jahres 2024 müssen Kreditinstitute in der Europäischen Union die Green Asset Ratio (GAR) als neue Reporting-Kennziffer offenlegen.¹ Sie soll das Nachhaltigkeitsprofil eines Kreditinstituts reflektieren, in dem dargelegt wird, welcher Anteil der Bankbilanz ökologisch-nachhaltigen Kriterien im Sinne der EU-Taxonomie genügt (für ausführlichere Informationen siehe Box). Die umfassendere Berichterstattung bzw. Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen durch Finanzunternehmen – spezifiziert in der seit Januar 2023 gültigen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – ist ein Kernelement der europäischen Strategie zur Etablierung eines nachhaltigen Finanzsystems. Neben der Schaffung von mehr Transparenz bzgl. der Nachhaltigkeit der eigenen Geschäftstätigkeit wird von Finanzinstituten regulatorisch aber auch eine zunehmende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Kreditprozess – z. B. bei der Bewertung von Kreditrisiken – eingefordert. Entsprechende Vorgaben wurden in der aktuellen Novelle der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (7. Novelle MaRisk) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konkretisiert

Diese neuen regulatorischen Vorgaben haben zur Folge, dass Unternehmen im Rahmen von Kreditanfragen bzw. Kundengesprächen mit Finanzinstituten zukünftig häufiger damit rechnen müssen, Informationen und Daten bzgl. der Nachhaltigkeit ihrer Geschäftstätigkeiten bereitstellen zu müssen. Beispiele hierfür sind unter anderem Quoten für EU-Taxonomiekonformität, Verbrauchsdaten (Wasser, Strom), CO₂-Emissionsdaten, Angaben zur Nachhaltigkeitsstrategie oder Analyse physischer Klimarisiken.

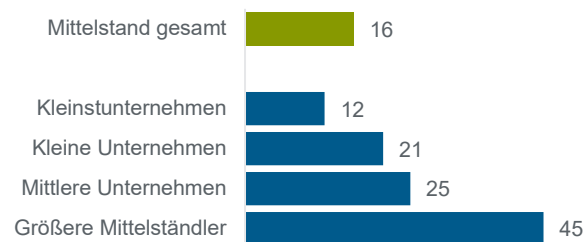
... KMU bisher aber noch selten nach Nachhaltigkeitsinformationen gefragt

Dass dies bereits im vergangenen Jahr schon vereinzelt die Praxis war und auch kleine und mittlere Unternehmen betraf, zeigen Daten des KfW-Mittelstandspanels. Im Rahmen einer Sonderbefragung im Herbst 2023 berichteten 16 % der KMU, die bis dato Kreditverhandlungen geführt haben (bezogen auf das Jahr 2023), dass das Thema Nachhaltigkeit im Rahmen der Verhandlungen adressiert wurde (Grafik 1). Rund jedes sechste mittelständische Unternehmen in Kreditverhandlungen musste also bereits im vergangenen Jahr Nachhaltigkeits-

informationen oder -daten im Zuge der Finanzierungsgesprächen vorzeigen.

Grafik 1: Nachhaltigkeit wurde bei Kreditverhandlungen im Jahr 2023 thematisiert – nach Größenklassen

Anteile in Prozent; nur KMU mit Kreditverhandlungen



Anmerkungen: Kleinstunternehmen (weniger als 5 Beschäftigte); kleine Unternehmen (5–9 Beschäftigte); mittlere Unternehmen (10–49 Beschäftigte); größere Mittelständler (50 Beschäftigte und mehr). Nur Unternehmen mit weniger als 500 Mio. EUR Umsatz.

Quelle: Sonderbefragungen zum KfW-Mittelstandspanel September 2023.

Bisher vor allem Relevanz für größere KMU

Dabei zeigt sich eine klare Abhängigkeit von der Größe der Unternehmen. Im Segment der Kleinstunternehmen mit weniger als 5 Beschäftigten berichteten nur 12 % der Unternehmen mit Kreditverhandlungen, dass das Thema Nachhaltigkeit adressiert wurde. Im Segment der größeren Unternehmen mit über 50 Beschäftigten betraf dies schon fast jedes zweite Unternehmen (45 %).

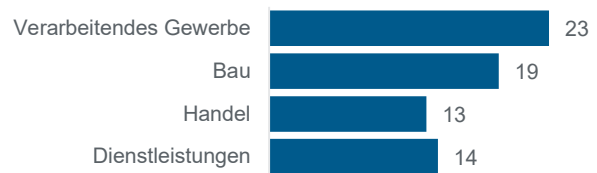
Grund für die auffälligen Unterschiede nach Größenklassen dürften die regulatorischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sein, die nach der Größe der Unternehmen differenzieren. Gemäß der CSRD unterliegen nicht nur Finanzunternehmen sondern auch große Nicht-Finanzunternehmen einer Pflicht zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen. Kleine und mittlere Unternehmen sind derzeit von einer direkten Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung noch ausgenommen (hier wird es zukünftig jedoch Änderungen geben – siehe Box). In das Reporting der Kreditinstitute – spezifisch in die GAR – werden aktuell nur jene Unternehmen mit einbezogen, die einer CSR-Berichtspflicht unterliegen. Kredite von kleinen und mittleren Unternehmen bleiben zunächst ausgenommen.

Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes häufiger auf Nachhaltigkeitsaspekte angesprochen

Vergleichsweise häufig haben Nachhaltigkeitsaspekte bei Kreditverhandlungen von Unternehmen aus dem Verarbeitenden Gewerbe eine Rolle gespielt (Grafik 2) – rund jedes vierte mittelständische Unternehmen mit Kreditverhandlungen fällt in diesen Kreis (23 %). Im Baugewerbe kam das Thema Nachhaltigkeit bei rund jeder fünften Kreditverhandlung zur Sprache (19 %). Etwas seltener war dies der Fall bei kleinen und mittleren Unternehmen im Dienstleistungssektor (14 %) und im Handel (13 %). Die im Branchenvergleich unterschiedliche Relevanz des Themas Nachhaltigkeit bei Kreditverhandlungen dürfte zum Teil auf die unterschiedliche Größenstruktur der Branchen zurückzuführen sein. Während der Dienstleistungssektor eher von Kleinstunternehmen mit weniger als 5 Beschäftigten geprägt ist, sind im Verarbeitenden Gewerbe anteilig mehr größere Mittelständler vertreten.

Grafik 2: Nachhaltigkeit wurde bei Kreditverhandlungen im Jahr 2023 thematisiert – nach Branche

Anteile in Prozent; nur KMU mit Kreditverhandlungen



Quelle: Sonderbefragungen zum KfW-Mittelstandspanel September 2023.

Nachhaltigkeitsaspekte können Kreditbedingungen beeinflussen

Es ist auffällig, dass – obwohl kleine Unternehmen aktuell von der CSR-Berichtspflicht ausgenommen sind und Kredite an diese Unternehmen (noch) nicht im Nachhaltigkeitsreporting der Banken berücksichtigt werden müssen – auch kleine Unternehmen schon von Kreditinstituten auf entsprechende Nachhaltigkeitsinformationen angesprochen wurden. Ein Grund dafür ist, dass sich der Bedarf nach Nachhaltigkeitsinformationen bzw. -daten durch Finanzinstitute nicht nur aus deren CSR-Berichtspflicht ergibt, sondern auch aus der gestiegenen Notwendigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken stärker im Kreditprozess zu berücksichtigen.

Dass Nachhaltigkeitsaspekte von Unternehmen in der Folge auch eine zunehmende Auswirkung auf die Kreditbedingungen haben können, zeigen die Ergebnisse des Bank Lending Surveys vom Juli 2023.² Darin wurden Banken unter anderem gefragt, wie sich klimabedingte Risiken sowie Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels auf die Kreditrichtlinien, die Kreditbedingungen und die Kreditnachfrage in ihrem Geschäft mit Unternehmen ausgewirkt haben bzw. auswirken werden.

Die deutschen Banken berichteten, dass klimabedingte Risiken sich in den vorangegangenen zwölf Monaten eher restriktiv auf ihre Kreditangebotspolitik gegenüber solchen Unternehmen ausgewirkt haben, die vergleichsweise stark zum Klimawandel beitragen.³ Das bedeutet: Kreditvergaberichtlinien wurden für „klimaschädliche“ Unternehmen verschärft. Die Ergebnisse zeigen außerdem, dass dies zukünftig noch stärker der Fall sein könnte.

Dass Nachhaltigkeitsaspekte der Geschäftsmodelle im Mittelstand zu umfassenden Problemen bei Kreditverhandlungen geführt haben, scheint bisher jedoch nur selten der Fall gewesen zu sein. Lediglich 0,7 % der KMU mit Kreditverhandlungen gaben in der Sonderbefragung im Herbst 2023 an, dass die Frage der Nachhaltigkeit des eigenen Geschäftsbetriebs ursächlich für Schwierigkeiten bei den Verhandlungen war.

Indirekte Nachhaltigkeitsinformationsbedarfe stellen KMU vor Herausforderungen

Die Daten des KfW-Mittelstandspanels zeigen: Auch wenn kleine und mittlere Unternehmen bisher von einer direkten Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen sind, so wurden sie von ihren Finanzierungspartnern zum Teil dennoch bereits im vergangenen Jahr auf entsprechende Nachhaltigkeitsinformationen angesprochen. Mit fortschreitendem Implementierungsprozess der neuen regulatorischen Vorgaben hinsichtlich Nachhaltigkeitsberichterstattung einerseits und Erfassung von Nachhaltigkeitsrisiken im Kreditprozess andererseits wird sich der Informationsbedarf der Finanzinstitute weiter erhöhen.

Box: Nachhaltiges Finanzwesen in der EU – Überblick über den regulatorischen Rahmen

Nachhaltige Finanzierung

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt bis 2050 klimaneutral zu werden und mit dem **Europäischen Green Deal** einen entsprechenden Fahrplan geschaffen, mit dem der Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft gelingen soll.⁴ Eine Schlüsselrolle soll dabei der Finanzsektor einnehmen. Indem Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Projekte gelenkt werden, soll die Transformation der Wirtschaft vorangetrieben werden.

Entsprechend wurde nach dem Pariser Klimaabkommen im Jahr 2015 begonnen, den regulatorischen Rahmen des Finanzsektors sukzessive zu erweitern, um zu gewährleisten, dass Finanzinstitute Nachhaltigkeitskriterien in ihre Entscheidungen und Aktivitäten stärker integrieren. Der **Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“**, welcher im März 2018 vorgelegt wurde, stellt dabei auf europäischer Ebene die erste umfassende Strategie zur Entwicklung eines nachhaltigen Finanzwesens dar. Die Ziele des Aktionsplans sind: (1) Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu lenken, (2) das Thema Nachhaltigkeit im Risikomanagement von Finanzinstituten zu verankern sowie (3) Transparenz und Langfristigkeit zu fördern. Er bildet dabei die Grundlage für eine Reihe von europäischen Regulierungsvorhaben, welche sowohl Finanz- als auch Nicht-Finanzunternehmen adressieren. Im Juli 2021 wurde der Aktionsplan durch die **„Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“** spezifiziert und ergänzt.⁵

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Wesentliche Kernelemente der europäischen Strategie zur Etablierung eines nachhaltigen Finanzwesens sind zum einen die Einführung eines EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten - die **EU-Taxonomie**.⁶ Und zum anderen eine verstärkte bzw. erweiterte Pflicht zur Offenlegung von Unternehmensangaben zu Nachhaltigkeit – durch die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**.⁷

Die CSRD trat im Januar 2023 in Kraft (Anwendung ab 2024) und löste die bisher geltende **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)** ab. Die NFRD hat bereits seit dem Berichtsjahr 2017 Versicherungen, Kreditinstitute und große kapitalmarktorientierte Unternehmen zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.⁸ Durch die CSRD werden nun zum einen mehr Unternehmen dazu verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformationen zu veröffentlichen. Dabei erfolgt die Erweiterung des Adressatenkreises auf große, nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte KMU (Kleinstunternehmen ausgenommen) schrittweise:

- Ab 2025 (für Geschäftsjahr 2024) – Bestehender Anwenderkreis gemäß NFRD
- Ab 2026 (für Geschäftsjahr 2025) – Erweiterung um übrige Unternehmen, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: Bilanzsumme >25 Mio. EUR oder Nettoumsatzerlös >50 Mio. EUR oder Mitarbeiter >250)
- Ab 2027 (für Geschäftsjahr 2026) – Erweiterung um kleine, nicht-komplexe Finanzinstitute und kapitalmarktorientierte (d. h. börsennotierte) KMU (Wahlrecht bis 2028)⁹. Ausgenommen sind Kleinstunternehmen, welche zwei der drei Größenkriterien erfüllen: Bilanzsumme <900 Tsd. EUR oder der Nettoumsatz <450 Tsd. EUR oder Mitarbeiter <10
- Ab 2028 (für Geschäftsjahr 2027) – Erweiterung um Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassung und/oder EU-Tochtergesellschaft

Zum anderen sollen die zu veröffentlichen Informationen durch einheitliche Berichtsstandards vergleichbarer, zuverlässiger und in digitaler Form zugänglich sein. Damit KMU, die zukünftig in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, nicht unangemessen von den Berichtspflichten belastet werden, sollen für diese Unternehmen vereinfachte Berichtsstandards gelten. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finalisiert derzeit die Entwürfe für die Berichtsstandards für berichtspflichtige kapitalmarktorientierte KMU (ESRS LSME) sowie für freiwillig berichtende KMU (ESRS VSME), welche noch in 2024 zur Konsultation gestellt werden sollen.¹⁰

Unternehmen, die gemäß CSRD (bzw. bisher gemäß NFRD) zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, müssen nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung (VO)¹¹ unter anderem offenlegen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß der Taxonomie-VO einzustufen sind – d. h. die unternehmerischen Aktivitäten müssen auf ihre Taxonomiefähigkeit und darauf aufbauend auf ihre Taxonomiekonformität im Hinblick auf die sechs von der EU-Taxonomie definierten Umweltziele¹² überprüft werden. Nach Inkrafttreten der Verordnung im Juli 2020 war sie erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2021 anzuwenden.¹³

Für Nicht-Finanzunternehmen sind entsprechende Angaben in Bezug auf Umsatzerlöse, Investitionsausgaben sowie Betriebsausgaben zu tätigen. Der entsprechende Leistungsindikator für Finanzunternehmen soll die **Green Asset Ratio (GAR)** sein, die den taxonomiekonformen Anteil der Vermögenswerte eines Kreditinstituts aufzeigt ($GAR = \frac{\text{nachhaltige Investitionen} + \text{nachhaltig finanziertes Geschäftsvolumen}}{\text{gesamtes Geschäftsvolumen}}$).¹⁴ In die Berechnung des Zählers der GAR fließen jedoch nur Positionen gegenüber Unternehmen ein, die unter die CSRD-Berichtspflicht fallen – KMU werden also größtenteils ausgeklammert.¹⁵ Dies verzerrt die Nachhaltigkeitsbewertung der Kreditportfolios der Banken. Um ein vollständigeres Bild über die taxonomiekonforme Kreditvergabe von Banken zu erhalten, schlug die Europäische Bankenaufsicht daher die Einführung einer

zusätzlichen (freiwilligen) Kennzahl vor: der **Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR)**. Diese schließt auch Kreditengagements gegenüber Unternehmen mit ein, die nicht unter die CSRD-Berichtspflicht fallen und soll erstmalig ab Juni 2024 veröffentlicht werden.¹⁶

Berücksichtigung von ESG-Risiken im Kreditprozess

Im Rahmen des Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ erhielt auch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mehrere Mandate zur zukünftigen Integration von Nachhaltigkeitsrisiken – auch ESG-Risiken¹⁷ genannt – in die Bankenaufsicht. Auf dieser Grundlage veröffentlichte die EBA im Jahr 2019 ihren „EBA Action Plan on Sustainable Finance“. Seitdem wird die Integration von ESG-Risiken in den regulatorischen und den aufsichtlichen Rahmen sukzessive von EBA, EZB und BaFin vorangetrieben.¹⁸ In der letzten Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (7. MaRisk-Novelle, Sommer 2023) wurden die entsprechenden Anforderungen durch die BaFin nochmals präzisiert und erweitert.¹⁹

Dabei sind Finanzinstitute nicht die einzigen Stakeholder, die Nachhaltigkeitsinformationen von mittelständischen Unternehmen einfordern (werden).²⁰ Nicht selten haben KMU über Wertschöpfungsketten Geschäftsbeziehungen zu größeren, CSR-berichtspflichtigen Unternehmen. In der Folge können auch von Lieferanten/Zulieferern oder Kunden mittelständischer Unternehmen Anfragen zu Nachhaltigkeitsinformationen kommen. Dies ist bereits jetzt schon der Fall, wie Befragungsdaten zeigen.²¹

Die zunehmenden Transparenzanforderungen durch Marktteilnehmer (Finanzierungspartner, Kunden, Zulieferer) machen es somit für kleine und mittlere Unternehmen unabdingbar, sich stärker mit ihrem eigenen Nachhaltigkeitsprofil auseinanderzusetzen und Nachhaltigkeitsdaten strukturiert zu erfassen – auch wenn sie keiner direkten Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Fokus und Umfang der zukünftigen Offenlegungsanforderungen insbesondere an KMU stehen noch nicht final fest. Denn Finanzinstitute (und auch andere Marktteilnehmer) betreten derzeit regulatorisches Neuland und der Umsetzungsprozess der neuen Anforderungen ist vielfach noch nicht abgeschlossen.

Insbesondere für kleine Unternehmen kann die Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen jedoch herausfordernd werden, denn der bürokratische Erhebungsaufwand belastet sie aufgrund fehlender Skaleneffekte stärker als große Unternehmen. Bereits heute stellen die Anforderungen an die Offenlegung von Geschäftszahlen und -strategien und der damit verbundene finanzielle und zeitliche Aufwand bedeutende Finanzierungsherausforderungen für viele mittelständische Unternehmen dar.²² Die Gesetzgeber sind sich dieser Probleme durchaus bewusst, weshalb unter anderem seitens der European Financial Reporting Advisory Group auch an vereinfachten Berichtsstandards für kleine und mittlere Unternehmen gearbeitet wird.

Folgen Sie KfW Research auf Twitter/X:

<https://twitter.com/KfW>

Oder abonnieren Sie unseren kostenlosen E-Mail-Newsletter, und Sie verpassen keine Publikation:

[https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Service/KfW-Newsdienste/Newsletter-Research-\(D\)/index.jsp](https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Service/KfW-Newsdienste/Newsletter-Research-(D)/index.jsp)

Datenbasis: Das KfW-Mittelstandspanel

Die hier vorgelegten Analysen zu Investitionshemmnissen im Mittelstand basieren auf einer Sonderbefragung im Rahmen des KfW-Mittelstandspanels.

Das **KfW-Mittelstandspanel** wird seit dem Jahr 2003 als Wiederholungsbefragung der kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland durchgeführt. Zur Grundgesamtheit gehören alle privaten Unternehmen sämtlicher Wirtschaftszweige, deren Umsatz die Grenze von 500 Mio. EUR pro Jahr nicht übersteigt. Das KfW-Mittelstandspanel ist die einzige repräsentative Erhebung im deutschen Mittelstand und damit die wichtigste Datenquelle für mittelstandsrelevante Fragestellungen und Politikberatung. In der aktuellen 21. Welle haben sich 11.328 mittelständische Unternehmen beteiligt (Befragungszeitraum: 06.02.2023 bis zum 16.06.2023).

Für die dieser Publikation zugrunde liegende Sonderbefragung (Befragungszeitraum: 1.–8. September 2023) wurden durch die GfK GmbH, Bereich Financial Services, im Auftrag der KfW Bankengruppe, **mittelständische Unternehmen repräsentativ** online befragt. Befragt wurden jeweils sämtliche Unternehmen, die bereits früher an einer Welle des KfW-Mittelstandspanels teilnahmen und zu denen eine valide E-Mail-Adresse bekannt ist. Insgesamt konnten in der Sondererhebung Antworten von 2.718 Unternehmen berücksichtigt werden. Aufgrund der Anbindung an den Grunddatensatz des KfW-Mittelstandspanels geben auch die Ergebnisse sämtlicher Sonderbefragungen ein **repräsentatives Abbild**.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter: www.kfw-mittelstandspanel.de

¹ Folglich Art.10 und 12 (EU) 2021/2178

² Deutsche Bundesbank (2023), Bank Lending Survey des Eurosystems – Ergebnisse für Deutschland – Ad-hoc-Fragen der Umfragerunde im Juli 2023.

³ Die Bezeichnung „klimaschädliche“ Unternehmen bezieht sich auf Unternehmen, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen und die die Umstellung auf klimafreundliche Geschäftsprozesse entweder noch nicht begonnen oder hierbei bislang nur geringe Fortschritte erzielt haben. Unternehmen, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen oder sich im Übergangsprozess befinden, sind insbesondere in Sektoren anzutreffen, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen. Diese Sektoren sind definiert in „Anhang I – Aufsichtliche Offenlegungen zu ESG-Risiken (Artikel 449a CRR) zum Bericht der EBA „Final draft implementing technical standards on prudential disclosures on ESG risks in accordance with Article 449a CRR“ (EBA/ITS/2022/01). Hierzu zählen folgende Sektoren (gemäß NACE-Klassifikation): A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei), B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren), D (Energieversorgung), E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen), F (Baugewerbe/Bau), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen), H (Verkehr und Lagerei), I (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie) und L (Grundstücks- und Wohnungswesen). Siehe Deutsche Bundesbank (2023).

⁴ Europäische Kommission (2024), Der europäische Grüne Deal - Europäische Kommission (europa.eu), (Stand 09.01.2024).

⁵ Umweltbundesamt (2024), Regulatorischer und politischer Rahmen für Sustainable Finance | Umweltbundesamt, (Stand 09.01.2024).

⁶ Verordnung (EU) 2020/852

⁷ Richtlinie (EU) 2022/2464

⁸ Richtlinie (EU) 2014/95. NFRD-Anwendungsbereich: Großunternehmen (erfülle in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden zwei von drei Kriterien: Bilanzsumme>25 Mio. EUR oder Nettoumsatz >50 Mio. EUR oder Mitarbeiter >500) sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse (z. B. Versicherungen, Kreditinstitute). Anmerkung: die Größenkriterien wurden am 17. Oktober 2023 von der Europäischen Kommission angepasst, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen (Adjusting SME size criteria for inflation (europa.eu))

⁹ Die Richtlinie sieht für kapitalmarktorientierte KMU die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen bis 2028 von der Berichterstattung abzusehen, soweit sie in ihrem Lagebericht erklären, weshalb die erforderlichen Informationen noch nicht vorliegen.

¹⁰ EFRAG (2024), EFRAG'S public consultation on two Exposure Drafts on Sustainability Reporting Standards for SMEs, News - EFRAG (Stand 15.02.2024).

¹¹ Verordnung (EU) 2020/852

¹² Die sechs Umweltziele umfassen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biodiversität

¹³ Sukzessive Ausweitung der Taxonomie-Berichterstattung:

Geschäftsjahr 2021: Angaben zur *Taxonomiefähigkeit* zu den Umweltzielen 1 + 2 (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel)

Geschäftsjahr 2022: Angaben zur Taxonomiefähigkeit und -konformität zu den Umweltziele 1+2

Geschäftsjahr 2023: Erweiterung um Angaben nur zur Taxonomiefähigkeit zu Umweltziele 3-6 (Wasser, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biodiversität) sowie zu neuen Tätigkeiten zu Umweltzielen 1+2

Geschäftsjahr 2024 ff: Angaben zur Taxonomiefähigkeit und -konformität zu allen 6 Umweltzielen

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178

¹⁵ In der Berechnung des Nenners werden diese jedoch erfasst.

¹⁶ European Banking Authority (2022), Final draft implementing technical standards on prudential disclosures on ESG risks in accordance with Article 449a CRR.

¹⁷ ESG steht hierbei für „Environment“ (Umwelt), „Social“ (Soziales) und „Governance“ (Unternehmensführung)

¹⁸ Siehe u. a.: EBA (2019), EBA Action Plan on Sustainable Finance.; BaFin (2019), Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. EZB (2020), Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen.; EBA (2020) Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung.; EBA (2021), Report on Management and Supervision of ESG Risks for Credit Institutions and Investment Firms.

¹⁹ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2023), 7. Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement.

²⁰ Grewenig, E. (2024), Anforderungen von Kunden und Finanzierungspartnern gehen mit stärkerem Klimaschutzbeitrag von Unternehmen einher, im Erscheinen, KfW Research.

²¹ Abel-Koch, J. (2022), Unternehmensbefragung 2022 – Finanzierungsklima erholt sich von der Corona-Krise – Nachhaltigkeit gewinnt an Bedeutung, KfW Research. Abel-Koch, J., Brüggemann, A., Köhler-Geib, F., Kohn, K., Lo, V., Schwartz, M., und M. Schwarz (2022), KfW-Klimabarometer 2022. Deutsche Unternehmen investieren rund 55 Mrd. EUR in den Klimaschutz – noch zu wenig für das Ziel der Klimaneutralität, KfW Research. Brüggemann, A., Grewenig, E., Römer, D., und M. Schwartz (2023), KfW-Klimabarometer 2023. Trotz Energiekrise: Anstieg der Klimaschutzinvestitionen deutscher Unternehmen im Jahr 2022 um real 18 %, KfW Research.

²² Gerstenberger, J. und M. Schwartz (2023), KMU verzichten häufiger auf Bankkredite – Zinsniveau spielt dabei eine große Rolle, Fokus Volkswirtschaft Nr. 443, KfW Research.